



Gemeinde
Nuglar-St. Pantaleon
4412 Nuglar

Telefon 061 911 99 88
Fax 061 911 08 26

gemeinde@nuglar.ch
www.nuglar.ch

Einbürgerungs- reglement

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon beschliesst das folgende Reglement über die Einbürgerung:

§ 1	Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.	Grundsatz
§ 2	Die Gemeindeversammlung verleiht das Gemeindebürgerrecht an Kantonsbürger und sichert es ausserkantonalen schweizerischen sowie ausländischen Staatsangehörigen zu.	Zuständigkeit
§ 3	¹ Die Wohnsitzerfordernis richtet sich nach § 18 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht). Für die Einreichung eines Gesuchs um Einbürgerung ist für schweizerische und ausländische Staatsangehörige eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 2 Jahren in der Gemeinde erforderlich. ² Für ausländische Staatsangehörige müssen zusätzlich die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein.	Wohnsitzerfordernis
§ 4	Die Gemeinde ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als: a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben; b) ausländische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.	Aufnahmepflicht
§ 5	Die Aufnahmevoraussetzungen richten sich nach §11ff ¹ des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.	Eignung
§ 6	Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfüllt sind.	Prüfung der Voraussetzungen
§ 7	¹ Der Gemeinderat unterbreitet das Gesuch um Einbürgerung der Gemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. ² Eine Ablehnung hat mit einer sachlichen Begründung zu erfolgen.	Abstimmung
§ 8	¹ Für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird eine Gebühr erhoben, welche die Verfahrenskosten deckt. ² Die Höhe der verrechenbaren Stundenansätze der beteiligten Mandatsträger legt die Gemeindeversammlung im Gebührenreglement fest. ³ Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal Fr. 200.-- und maximal Fr. 3'000.--.	Gebühr
§ 9	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.	Aufhebung bisheriger Reglemente
§ 10	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das zuständige Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf den 01.01.2006 in Kraft.	Inkrafttreten

**Beschluss des Gemeinderates
vom 15.05.2006**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Dr. Hans Peter Schmid

Adrian Stocker

**Beschluss der Gemeinde-
versammlung vom 07.06.2006**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Dr. Hans Peter Schmid

Adrian Stocker

**Genehmigt vom Volkswirtschafts-
departement am 20.07.2006**

¹ Ersetzt nach regierungsrätlicher Genehmigung